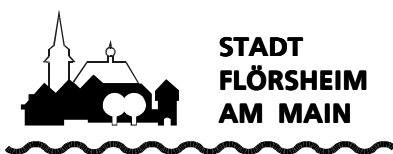


**Die Stadt
informiert**



Richtlinien der Stadt Flörsheim am Main für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen)

**(in der Fassung der Euroeinführungssatzung vom
31.10.2001)**



Richtlinien der Stadt Flörsheim am Main für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen)

1. Die Stadt Flörsheim am Main gewährt auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Investitionszuschuss zum Bau von Photovoltaikanlagen
2. Anlagen von privaten Haus- und Grundstückseigentümern und gewerbliche Anlagen werden mit einem Zuschuss gefördert:

pro Kilowatt/peak beträgt der Förderbetrag	260,00 EURO
pro Anlage jedoch höchstens	1.020,00 EURO

3. Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen Eigentümer von Wohn- und Gewerbegebäuden sowie Sportstätten auf dem Gebiet der Stadt Flörsheim am Main.
4. Ein Zuschuss wird nur für solche Anlagen gewährt, die die Kriterien des Förderprogrammes erfüllen.
5. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Flörsheim, Bahnhofstr. 12, 65439 Flörsheim am Main, zu richten. Dem Antrag sind die zugehörigen Antragsunterlagen beizufügen.
6. Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf erst dann erfolgen, wenn der Förderantrag bei der Stadt Flörsheim eingereicht wurde und der Antragsteller eine Eingangsbestätigung erhalten hat, in der ausdrücklich ausgeführt ist, dass mit dem Vorhaben begonnen werden darf.
7. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Schlußrechnung und Abnahme der Anlage durch das Hochbauamt der Stadt Flörsheim an den Zuschussempfänger ausbezahlt.
8. Der städtische Zuschuss ist zurück zu zahlen, wenn die Anlage weniger als 5 Jahre betrieben wird.
9. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Anträge, die wegen fehlender Haushaltsmittel im laufenden Kalenderjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller ist darüber schriftlich zu unterrichten.
10. Die Richtlinien treten am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flörsheim am Main, 15.12.2000

gez.
Dieter Wolf
Bürgermeister